

Geltungsbereich der Prüf- und Zertifizierungsordnung

Die Prüf- und Zertifizierungsordnung gilt für die Erteilung von Zertifikaten durch die Zertifizierungsstelle und die Benutzung des PIV CERT Zeichens für Produkte.

Aufgaben der Zertifizierungsstelle sind die Zertifizierung von Produkten im gesetzlich geregelten und im gesetzlich nicht geregelten Bereich, die Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle der Hersteller von Bauprodukten des europäisch geregelten Bereiches und die Zertifizierung von Verfahren im gesetzlich nicht geregelten Bereich.

Grundlagen für die Zertifizierung von Produkten und Verfahren sind, je nach Zutreffen:

- *die anzuwendenden rechtlichen Grundlagen,*
- *die technischen Regelwerke,*
- *Regelungen der Akkreditierungs- und Anerkennungsstelle,*
- *soweit relevant die von der Koordinierungsgruppe notifizierter Stellen erarbeiteten verwaltungsmäßigen Entscheidungen und Dokumente*
- *sowie die internen Regelwerke für die Zertifizierungsstelle.*

Folgende Zertifizierungssysteme werden von der Zertifizierungsstelle angewandt:

- **Zertifizierung europäisch geregelter Bauprodukte gemäß System 1.**
*Für europäisch geregelte Produkte sind die Systeme zur Produktzertifizierung in Anhang V der BauPVO beschrieben. Die Anforderungen sind in den harmonisierten technischen Spezifikationen festgelegt.
Eine Zertifizierung erfolgt ausschließlich nach harmonisierten technischen Spezifikationen, für welche das PIV notifiziert ist (NB 1309).*
- **Zertifizierung national geregelter Produkte nach den Landesbauordnungen**
*Für national geregelte Produkte ist das System zur Produktzertifizierung in den Auflagen und Hinweisen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) beschrieben. Die Anforderungen sind in den in der VV TB bekanntgemachten technischen Regeln, festgelegt.
Eine Zertifizierung erfolgt ausschließlich für Produkte, für welche das PIV durch das DIBt als Zertifizierungsstelle anerkannt ist (NRW50).*
- **Freiwillige Zertifizierung von Produkten und Verfahren**
Die Anforderungen sind in den jeweiligen PIV CERT Zertifizierungsprogrammen festgelegt und werden den Kunden zur Verfügung gestellt.

Die Regelungen der DIN EN ISO / IEC 17065 „Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren“ werden hierbei umgesetzt. Die Zertifizierung national geregelter Produkte erfolgt nach der DIN 18200, „Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte – Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Bauprodukten“.

Erstellt		Geändert		Geprüft / Freigegeben		Seite 1 von 10	
25.07.2018	MGH	19.02.2024	AH	04.03.2024	SH	Revisionsstand	06

1. Allgemeine Bedingungen

1.1 Pflichten und Verantwortung der Zertifizierungsstelle

Jeder Antragsteller hat Zugang zu den angebotenen Leistungen, soweit keine Gründe dagegensprechen und die Unparteilichkeit der Zertifizierungsstelle nicht gefährdet ist.

Die *Zertifizierungsstelle* verpflichtet sich, dem Kunden über bekannt gewordene wesentliche Änderungen des Zertifizierungs- und Überwachungsverfahrens, die direkte Auswirkungen auf ihn haben bzw. über Änderungen des/der Zertifizierung zugrundeliegenden Normenwerkes sowie über relevante gesetzliche Änderungen während der Überwachungsphase zu informieren.

Die *Zertifizierungsstelle* verpflichtet sich, alle ihr zugänglich gemachten Informationen über das Unternehmen des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und nur für den vereinbarten Zweck auszuwerten. Zugänglich gemachte Unterlagen werden nicht unbefugt an Dritte weitergegeben. Hiervon ausgeschlossen ist die ausführliche Berichterstattung an die Schiedsstelle in Streitfällen und die Auskunfts- und Meldepflicht der *Zertifizierungsstelle* gegenüber zuständigen Behörden (z. B. DIBt) und Akkreditierungsstellen (z. B. DAkkS). Der Auftraggeber kann die *Zertifizierungsstelle* aus bestimmten Gründen von der Schweigepflicht entbinden.

Die Zertifizierungsstelle vergibt bei Bedarf Unteraufträge über die Durchführung von Evaluierungstätigkeiten an kompetente Stellen. Die Anforderungen und Regelungen der zutreffenden rechtlichen und normativen Grundlagen sowie der Anerkennungs- bzw. Akkreditierungsstellen werden dabei berücksichtigt. Die Zustimmung des Auftraggebers zur Unterauftragsvergabe wird in jedem Fall eingeholt.

Die Unabhängigkeit des Unterauftragnehmers wird überprüft. Der Unterauftragnehmer ist zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet.

Die Verantwortung für die Arbeiten, die eine Zertifizierungsstelle im Unterauftrag vergibt, bleibt bei der Zertifizierungsstelle. Die Zertifizierung selbst wird nicht im Unterauftrag vergeben.

1.2 Pflichten und Verantwortung des Kunden

Der Kunde informiert vor Auftragsvergabe die *Zertifizierungsstelle* über vergleichbare Prüfungen/Audits, die bereits von anderen Stellen zum gleichen Produkt/System durchgeführt wurden.

Der Kunde erklärt sich dazu bereit, dass Mitarbeiter oder Beauftragte von Akkreditierungsstellen am Audit zur Prüfung der Kompetenz des Auditteams teilnehmen können. Er stellt sicher, dass dies auch für seine Unterlieferanten gilt.

Der Kunde verpflichtet sich im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens:

- alle nötigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um die Verpflichtungen, die sich aus der Zertifizierung ergeben, zu erfüllen.
- alle sich auf das System/Produkt beziehenden Unterlagen (auch Aufzeichnungen) der Zertifizierungsstelle zur Verfügung zu stellen (Überlassung bzw. Einsichtnahme)
- den Auditoren/Experten Zugang zu allen Bereichen zu gewähren.

Erstellt		Geändert		Geprüft / Freigegeben		Seite 2 von 10	
25.07.2018	MGH	19.02.2024	AH	04.03.2024	SH	Revisionsstand	06

Der Kunde verpflichtet sich Änderungen der Zertifizierungsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hierzu zählen:

- alle wesentlichen Änderungen seines Systems, und/oder Produkt /-spektrums,
- Änderungen der Firmenstruktur und der Organisation, die Einfluss auf das System haben,
- über Beschwerden, festgestellte Mängel und durchgeführte Korrekturmaßnahmen Aufzeichnungen zu erstellen und der Zertifizierungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Beschwerden/ Einspruch

Beschwerden müssen einheitlich und effizient erfasst, bearbeitet und ausgewertet werden, um eine schnelle und sachgerechte Bearbeitung sicherzustellen.

Beschwerden können von Kunden und anderen Institutionen eingereicht werden. Grundsätzlich sind Beschwerden zu Entscheidungen der Zertifizierungsstelle schriftlich unter Wahrung einer Einspruchsfrist von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Zertifizierungsentscheidung (Poststempel) vorzunehmen.

Wird vom Beschwerdeführer Einspruch gegen die Entscheidung der Zertifizierungsstelle eingelegt, wird der gesamte Beschwerdevergang an den Beirat zur Beurteilung weitergeleitet. Die Entscheidung des Beirates wird dem Beschwerdeführer wiederum schriftlich mitgeteilt. Kommt eine Einigung zwischen dem Beirat und dem Beschwerdeführer nicht zustande, kann der Beschwerdeführer eine Klärung auf dem Rechtsweg anstreben.

2. Prüf- und Zertifizierungsverfahren

2.1 Das Unternehmen, das ein zu zertifizierendes Produkt beantragt, wird, *falls es sich um einen Neukunden handelt*, als Erstes mit dem „Antrag zur Zertifizierung – (Erstkontaktfragebogen)“- über die Fertigungsstätte und Angabe seines Leistungsspektrums schriftlich befragt. *Für bereits zertifizierte Kunden wird die Antragsstellung „Zertifizierung“ verwendet.*

Der Antrag auf Zertifizierung alleine stellt keine Beauftragung dar. Erst nach Abschluss bzw. Erweiterung eines Vertrages mit der Zertifizierungsstelle liegt in Verbindung mit dem unterschriebenen Antrag auf Zertifizierung eine Beauftragung vor. Der Antrag auf Zertifizierung kann durch die Zertifizierungsstelle abgelehnt werden.

2.2 Der Auftraggeber beauftragt die Zertifizierungsstelle schriftlich mit der Zertifizierung und Zeichenvergabe. Es erfolgt die Erstinspektion der Fertigungsstätte. Bei der erstmaligen Erteilung eines Zertifizierungsauftrages schließen die Zertifizierungsstelle und der Auftraggeber, *vor der Erstinspektion, einen Überwachungs- und Zertifizierungsvertrag ab.*

2.3 Das zu zertifizierende Produkt soll möglichst zusammen mit dem Auftrag der Prüfstelle zugeleitet werden. Wenn mehrere Prüfmuster benötigt werden, teilt die Prüfstelle dem Auftraggeber die Zahl der erforderlichen Prüfmuster mit.

2.4 Die Prüf- und Zertifizierungsaufträge werden in der Reihenfolge des Eingangs notwendigen Unterlagen und der Prüfmuster bearbeitet.

Erstellt		Geändert		Geprüft / Freigegeben		Seite 3 von 10	
25.07.2018	MGH	19.02.2024	AH	04.03.2024	SH	Revisionsstand	06

- 2.5 Den Prüfort bestimmt die Zertifizierungsstelle. Die Prüfungen werden in dem von der Zertifizierungsstelle bestimmten eigenen oder externen Prüflaboratorium durchgeführt.
- 2.6 Nach positiven Abschluss des Prüf- und Zertifizierungsverfahrens erhält der Auftraggeber einen schriftlichen Prüfbericht und bei mängelfreier Prüfung ein Zertifikat und ggf. die Erlaubnis zum Führen / Aufbringen eines vereinbarten Zeichens.
- 2.7 Für jedes Zertifizierungsverfahren zahlt der Auftraggeber Entgelte.
- 2.8 Die eingereichten Prüfmuster werden, soweit von der Bauart her möglich, nach erteiltem Zertifikat von der Zertifizierungsstelle in Verwahrung genommen oder signiert dem Auftraggeber zur Aufbewahrung übergeben. In Fällen, in denen eine Aufbewahrung der Prüfmuster nicht möglich ist, wird eine ausreichende Dokumentation angefertigt.
- Über den Verbleib von Prüfmustern, deren Prüfung nicht zu einem Zertifikat geführt hat, werden mit dem Auftraggeber von Fall zu Fall Vereinbarungen getroffen.
- Für Schäden an den Prüfmustern durch die Prüfung sowie durch Einbruch, Diebstahl, Feuer oder Wasser haftet die Zertifizierungsstelle nicht. Sie hat nur die Sorgfalt walten zu lassen, die sie in gleichartigen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 690 BGB).
- 2.9 Bei einer Ablehnung der Zertifikatserteilung haftet die Zertifizierungsstelle nicht für Nachteile, die dem Auftraggeber durch die Ablehnung erwachsen.
- 2.10 Die Zertifizierungsstelle führt zur Erteilung eines Zertifikates eine Erstbesichtigung der Fertigungsstätte(n) auf Kosten des Auftraggebers durch. Darüber wird ein Bericht erstellt und der Turnus für die regelmäßige Überprüfung nach Abschnitt 4 festgelegt.

3. Zertifikat

3.1 Erteilung des Zertifikates und Benutzung eines *PIV CERT* Zeichens

- 3.1.1 Die Erlaubnis zur Benutzung eines *PIV CERT* Zeichens gilt nur für diejenige Unternehmung und für dessen Fertigungsstätten sowie für Produkte, welche im gültigen Zertifikat aufgeführt sind. Bei beabsichtigter Verlegung einer Fertigungsstätte oder beabsichtigter Übertragung der Unternehmung auf eine andere Unternehmung, informiert der Inhaber des Zertifikates die Zertifizierungsstelle rechtzeitig. Das Zertifikat ist Eigentum der Zertifizierungsstelle und kann nur von der Zertifizierungsstelle auf Dritte übertragen werden.
- 3.1.2 Für jedes Zertifikat zahlt der Inhaber des Zertifikates Jahresentgelte.
- 3.1.3 Das erteilte Zertifikat darf grundsätzlich nur in seiner Größe, maßstabsgetreu vergrößert oder verkleinert werden aber nicht in seiner Form oder Struktur. Die Abbildung des *PIV CERT* Zeichen mit einer Höhe unter 5 mm sowie farbliche Abweichungen außer Schwarz - Weiß bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

Die Art und Weise der Kennzeichnung der zertifizierten Produkte mit dem *PIV CERT* Zeichen wird der Zertifizierungsstelle vor dem Inverkehrbringen zur Freigabe dargelegt.

Erstellt		Geändert		Geprüft / Freigegeben		Seite 4 von 10	
25.07.2018	MGH	19.02.2024	AH	04.03.2024	SH	Revisionsstand	06

- 3.1.4 Der Inhaber des Zertifikates ist verpflichtet, die Fertigung der mit dem *PIV CERT* Zeichen versehenen Produkte laufend auf Übereinstimmung mit dem Prüfmuster zu überwachen und die von der Zertifizierungsstelle geforderten Kontrollprüfungen ordnungsgemäß durchzuführen.
- 3.1.5 Bei der Übertragung des Zertifikates auf Rechtsnachfolger des Inhabers des Zertifikates oder aus anderen besonderen Anlässen muss auf Verlangen der Zertifizierungsstelle bei der weiteren Herstellung der Produkte neben dem *PIV CERT* Zeichen ein von der Zertifizierungsstelle angegebenes Kontrollzeichen vom Inhaber des Zertifikates angebracht werden, damit die Zertifizierungsstelle Produkte aus verschiedenen Herstellungszeiten voneinander unterscheiden kann.
- 3.1.6 Änderungen an Produkten gegenüber der zertifizierten Ausführung müssen der Zertifizierungsstelle sofort gemeldet werden. Diese kann die Erteilung des Zertifikates von dem Nachweis des Herstellers über die Einhaltung der Regeln der Technik oder von einer Zusatzprüfung abhängig machen.
- 3.1.7 Werden bei der Prüfung eines eingereichten Produktes erhebliche Mängel festgestellt und hat der Auftraggeber dem Prüfmuster entsprechende Produkte bereits ausgeliefert, so kann für das neu eingereichte und geänderte Prüfmuster das Zertifikat nur erteilt werden, wenn der Hersteller die Bezeichnung des Typs gegenüber den bereits ausgelieferten Produkten ändert.
- 3.1.8 Das Zertifikat ist nur für das vollständige Produkt gültig (wie es als Baumuster geprüft wurde).

3.2 Erlöschen, Ungültigkeitserklärung, Entzug, Aussetzung oder Einschränkung eines Zertifikates

3.2.1 Ein erteiltes Zertifikat erlischt, wenn

- der Vertrag zur Zertifizierung von Produkten und zur Nutzung des *PIV CERT* Zeichens (gemäß Darstellung im Zertifikat) endet,
- der Inhaber des Zertifikates auf das Zertifikat verzichtet oder die Herstellung des zertifizierten Produktes einstellt,
- der Inhaber des Zertifikates Änderungen der Geschäftsbedingungen, der Prüf- und Zertifizierungsordnung oder der Entgeltordnung der Zertifizierungsstelle nach Ablauf der in Abschnitt 8 festgelegten Übergangszeit nicht als für sich verbindlich anerkennt,
- der Inhaber des Zertifikates in Konkurs gerät oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Konkurseröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
- die dem Zertifikat zugrunde gelegten Regeln der Technik geändert worden sind.

Die Gültigkeit des Zertifikates wird verlängert, wenn durch eine auf Kosten des Inhabers des Zertifikates innerhalb einer gestellten Frist durchgeführte Nachprüfung erwiesen wird, dass die zertifizierten Produkte auch den neuen Regeln der Technik entsprechen.

Erstellt		Geändert		Geprüft / Freigegeben		Seite 5 von 10	
25.07.2018	MGH	19.02.2024	AH	04.03.2024	SH	Revisionsstand	06

3.2.2 Ein Zertifikat kann ferner von der Zertifizierungsstelle für ungültig erklärt oder entzogen werden, wenn

- sich nachträglich an den Produkten bei der Prüfung nicht erkennbare oder nicht festgestellte Mängel herausstellen,
- die Überprüfung der mit einem *PIV CERT* Zeichen versehenen Produkte Mängel ergibt,
- mit einem *PIV CERT* Zeichen versehene Produkte nicht mit den zertifizierten Prüfmustern übereinstimmen,
- eine ordnungsgemäße Durchführung der Kontrollprüfungen in der Fertigungsstätte des Inhabers des Zertifikates oder in einer anderen Prüfstätte trotz schriftlicher Aufforderung durch die Zertifizierungsstelle innerhalb der festgelegten Frist nicht nachgewiesen wird (siehe Abschnitt 3.1.4),
- der Inhaber des Zertifikates die Besichtigung der Fabrikations- und Prüfeinrichtungen oder des Lagers durch den Beauftragten der Zertifizierungsstelle oder die Entnahme von Produkten zwecks Überprüfung durch die Zertifizierungsstelle verweigert,
- bei der regelmäßigen Überprüfung nach Abschnitt 4.1 (Follow-up-Service) Mängel in der Qualitätssicherung festgestellt werden,
- die Entgelte nach Anmahnung nicht in der gestellten Frist entrichtet werden. Beziehen sich die Entgelte nicht auf ein bestimmtes Zertifikat, so entscheidet die Zertifizierungsstelle, auf welches Zertifikat sich die Maßnahme erstrecken soll,
- mit dem *PIV CERT* Zeichen irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung betrieben wird,
- aufgrund von Tatsachen, welche zum Zeitpunkt der Prüfung nicht einwandfrei zu erkennen waren, die weitere Verwendung des *PIV CERT* Zeichens im Hinblick auf seine Aussagekraft am Markt nicht vertretbar ist.

3.2.3 Die Ungültigkeitserklärung kann veröffentlicht werden.

3.2.4 Der Inhaber des Zertifikates verliert, wenn die Gültigkeit des Zertifikates abgelaufen (Abschnitt 3.2.1) oder für ungültig erklärt ist (Abschnitt 3.2.2) das Recht, die im Zertifikat aufgeführten Produkte weiter mit dem *PIV CERT* Zeichen zu kennzeichnen (Ausnahme siehe Abschnitt 3.3.1).

3.2.5 Nach Ablauf der Gültigkeit oder nach der Ungültigkeitserklärung eines Zertifikates muss das Zertifikat an die Zertifizierungsstelle zurückgegeben werden, auch wenn die Erlaubnis zum Vertrieb der Restbestände mit dem *PIV CERT* Zeichen besteht.

Erstellt		Geändert		Geprüft / Freigegeben		Seite 6 von 10	
25.07.2018	MGH	19.02.2024	AH	04.03.2024	SH	Revisionsstand	06

3.3 Vertrieb der mit dem *PIV CERT* Zeichen versehenen Produkte nach Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates (Vertriebserlaubnis)

3.3.1 Nach Ablauf der Gültigkeit eines Zertifikates kann gestattet werden:

- Der Vertrieb des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Lagerbestandes an gebrauchsfertigen Endfabrikaten für einen angemessenen Zeitraum, jedoch längstens 6 Monate.
- Der Zusammenbau der zu diesem Zeitpunkt bereits vorhandenen vorgefertigten Einzelteile, die zur Herstellung des Endfabrikates in dessen ursprünglich zertifizierten Bauart bestimmt waren, für eine vom Auftraggeber zu benennende Stückzahl des Endfabrikates, jedoch höchstens auf die Dauer von 6 Monaten nach Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates.

3.3.2 Lagerbestände an Fertigfabrikaten, die ein *PIV CERT* Zeichen tragen, müssen der Zertifizierungsstelle auf Verlangen unter Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung, die zur Verwendung vor Gericht geeignet ist, unverzüglich bekannt gegeben werden.

3.3.3 Für die Dauer der Vertriebserlaubnis bleiben die allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Prüf- und Zertifizierungsordnung der Zertifizierungsstelle gültig.

3.3.4 Wird eine Vertriebserlaubnis nicht erteilt oder wieder zurückgezogen, so ist der Inhaber des Zertifikates verpflichtet, von sämtlichen ihm erreichbaren Produkten der infrage kommenden Art, das *PIV CERT* Zeichen zu entfernen oder die Produkte zu vernichten und der Zertifizierungsstelle eine entsprechende Nachprüfung zu ermöglichen.

3.4 Aussetzung oder Einschränkung

3.4.1 Ein erteiltes Zertifikat kann ohne Einhaltung von Fristen ausgesetzt oder eingeschränkt werden, wenn:

- nach der Zertifikatsausstellung Tatbestände bekannt werden, deren Kenntnis sich bei dem Zertifizierungs- und Überwachungsverfahren nachteilig auf die Zertifizierung ausgewirkt hätten
- der Auftraggeber gegen die Zertifizierungsbestimmungen des *PIV CERT* der Zertifizierungsstelle verstößt
- der Zertifikatsinhaber Änderungen der Prüf- und Zertifizierungsordnung ZE 03-1 oder der *PIV CERT* Gebührenordnung ZE 18-0 nach Ablauf der dort festgelegten Übergangszeit nicht als sich verbindlich anerkennt
- Erzeugnisse auf dem Markt erscheinen, obwohl sie das Ursprungszeichen des Auftraggebers tragen - nach Angabe des Herstellers- nicht aus dessen Fertigung stammen
- Ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, insbesondere das Vertrauensverhältnis zwischen *der Zertifizierungsstelle* und dem Zertifikatsinhaber gestört ist.

Erstellt		Geändert		Geprüft / Freigegeben		Seite 7 von 10	
25.07.2018	MGH	19.02.2024	AH	04.03.2024	SH	Revisionsstand	06

3.4.2 Während der Aussetzungs- bzw. Einschränkungphase ruht das Recht des Zertifikatsinhabers zur Nutzung des Zertifikats und erteilten *PIV CERT* Zeichen. Alle übrigen Regularien zu Überwachungsmaßnahmen und Vergütungen gelten im vollen Umfang weiter.

3.4.3 Ist die Wiederholprüfung anhand der neu vorgestellten Proben innerhalb des im Zertifizierungsprogramm festgelegten Zeitraums (Frist) nicht konform, erfolgt die Aussetzung bzw. Einschränkung des Zertifikates.

Die Frist gilt ab Zustellung (postalisch) des negativen WH-Berichts.

Der Zertifikatsinhaber muss bei Aussetzung bzw. Einschränkung des Zertifikates unverzüglich den Lagerbestand der Fertigware im Herstellwerk sowie entsprechende Halbeilbestände sperren bzw. aus der Produktion nehmen.

Nach der Ursachenanalyse ist ein Korrektur- und Vorbeugemaßnahmenplan mit Terminen zu erstellen und der Zertifizierungsstelle zuzusenden.

Wird im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften eine Rückrufaktion erforderlich, ist die Zertifizierungsstelle unverzüglich zu informieren.

Nach erfolgter Korrektur sind neue Proben vorzustellen, um die Konformität zu bestätigen.

Zu diesem Verfahren gelten die Regeln, die unter 4 ff „Regelmäßigen Überprüfungen“ genannt sind.

3.5 Aufzeichnungen und Verbleib der Unterlagen und Prüfmustern

Prüfmuster und Dokumente sind vom Kunden 10 Jahre über den Ablauf des Zertifikates bzw. der Vertriebslaubnis hinaus aufzubewahren. Darüberhinausgehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Gegen *die Zertifizierungsstelle* kann insbesondere kein Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden, wenn der Kunde ein an ihn zurückgegebenes oder bei ihm verbliebenes Prüfmuster/Dokument nicht mehr zur Verfügung stellt oder stellen kann.

Auf Verlangen sind Prüfmuster/Dokumente *der Zertifizierungsstelle* unverzüglich kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Erstellt		Geändert		Geprüft / Freigegeben		Seite 8 von 10	
25.07.2018	MGH	19.02.2024	AH	04.03.2024	SH	Revisionsstand	06

4 Regelmäßige Überprüfung

4.1 Zur Sicherstellung einer gleichbleibenden Produktqualität führt die Zertifizierungsstelle regelmäßige Überprüfungen der Fertigungs- und Prüfeinrichtungen sowie des QS-Systems auf Kosten des Inhabers des Zertifikates durch.

4.2 Darüber hinaus kann die Zertifizierungsstelle jederzeit ohne vorherige Anmeldung die in dem Zertifikat angegebenen Fertigungsstätten und die Läger (bei ausländischen Inhabern des Zertifikates auch die Läger der Bevollmächtigten und der Zweigniederlassungen, bei Importeuren auch deren Läger) besichtigen und Produkte, für die ein Zertifikat erteilt ist, zur Vornahme von Überprüfungen kostenlos entnehmen.

4.3 Liegt eine Aussetzung oder Einschränkung vor, kann die Zertifizierungsstelle Sondermaßnahmen zur Sicherstellung der Konformität bzw. *Vorgaben gemäß relevanter Zertifizierungsprogrammen* veranlassen.

Diese Maßnahmen können beinhalten:

Prüfung von Produkten nach der Entnahme aus dem Markt, der Fertigung oder Lager, *Fertigungsstätten Besichtigung* sowie Dauertest bzw. auch alternative Überprüfungsmaßnahmen nach eigenem Ermessen.

Die Kosten hierfür sind vom Zertifikatsinhaber zu übernehmen.

4.4 Die Zertifizierungsstelle kann aus dem Markt Produkte, die mit dem *PIV CERT* Zeichen versehen sind, zur Überprüfung entnehmen.

4.5 Der Inhaber des Zertifikates erhält über das Ergebnis der Überprüfung einen schriftlichen Bericht.

Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, wird die Frist zur Beseitigung im Bericht festgelegt. Wird diese Frist nicht eingehalten, erfolgt die Aussetzung bzw. Einschränkung des Zertifikats.

Falls bei der Überprüfung Mängel festgestellt werden, die eine nochmalige Prüfung/Bewertung erforderlich machen, trägt der Inhaber des Zertifikates die hierfür entstehenden Kosten.

4.6 Der Inhaber des Zertifikates ist verpflichtet, Schäden mit geprüften Produkten (Beschwerden an Anbieter) der Zertifizierungsstelle mitzuteilen.

5 Veröffentlichung von Prüfberichten und Zertifikaten

Der Inhaber des Zertifikates darf Prüfberichte und Zertifikate nur im vollen Wortlaut unter Angabe des Ausstellungsdatums ggf. Ablaufdatums weitergeben. Eine Veröffentlichung oder eine Vervielfältigung der Zertifikate muss nach den Regeln 3.1.3 erfolgen.

Farbkopien müssen entsprechend erstellt werden und als solche erkennbar sein.

Erstellt		Geändert		Geprüft / Freigegeben		Seite 9 von 10	
25.07.2018	MGH	19.02.2024	AH	04.03.2024	SH	Revisionsstand	06

6 Verbraucherinformation

Die Zertifizierungsstelle behält sich die Veröffentlichung einer Liste der zertifizierten Produkte zur Verbraucherinformation vor.

7 Verstöße gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung

Die Zertifizierungsstelle ist bei festgestellten schuldhaften Verstößen gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung, insbesondere bei widerrechtlicher Benutzung des vereinbarten Zeichens berechtigt, eine Vertragsstrafe bis zu € 10.000,- für jeden Fall des Verstoßes zu verlangen.

Eine widerrechtliche Benutzung eines *PIV CERT* Zeichen liegt auch vor, wenn mit einem *PIV CERT* Zeichen versehene Produkte vor Erteilung eines Zertifikates angeboten oder in Verkehr gebracht werden oder unzulässige Werbung betrieben wird.

8 Inkrafttreten und Änderung der Prüf- und Zertifizierungsordnung

8.1 Sie verliert nach Ausstellung einer neuen Prüf- und Zertifizierungsordnung mit einer Übergangszeit von 6 Monaten ihre Gültigkeit.

8.2 Über das Inkrafttreten der neuen oder das Außerkraftsetzen der vorliegenden Prüf- und Zertifizierungsordnung können sich die Auftraggeber oder Inhaber eines Zertifikates auf der Homepage informieren. Für Verträge, die zwischen der Zertifizierungsstelle und dem Auftraggeber bereits vor dem 01.07.2016 geschlossen wurden, gilt diese ZE 03-1, es sei denn, der Auftraggeber widerspricht der Geltung schriftlich innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Veröffentlichung der ZE 03-1.

9 Gerichtsstand

Für beide Vertragsparteien ist der Gerichtsstand der Sitz *der Zertifizierungsstelle*. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

10 Sonstiges

Falls einzelne Bestimmungen oder Teile von Bestimmungen dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen oder des unwirksamen Bestimmungsteils gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht bzw. am nächsten kommt.

Diese Prüf- und Zertifizierungsordnung wurde am 19.04.2024 durch den Beirat der Zertifizierungsstelle freigegeben.

Erstellt		Geändert		Geprüft / Freigegeben		Seite 10 von 10	
25.07.2018	MGH	19.02.2024	AH	04.03.2024	SH	Revisionsstand	06